



Königreich Deutschland

Wir

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

**Gesetz zur Lösung des Eides / Eidlösungsgesetz (EidLG)
gültig ab dem 24. März 2014**

§ 1

Der Eid auf Staat und Staatsoberhaupt ist eine Grundlage der verlässlichen Staatsführung. Nur wer diesen leistet, kann im Staatsdienst ein Amt ausüben oder in den Stand der Deme erhoben werden.

§ 2

Ein Eid kann aus wichtigem Grund, oder bei erwiesener vorheriger Unkenntnis der Folgen des Eides durch den Eidleistenden, gelöst werden.

§ 3

Die Vorgehensweise zur Lösung des Eides ist folgende:

1. Der Lösungswillige reicht ein schriftliches formloses Gesuch beim Obersten Souverän oder beim König ein.

Dies hat zu enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. einen entsprechenden Antrag
3. eine ausführliche schriftliche Begründung mit nachvollziehbarer Argumentation und aufgeführten Beweisen,
4. eine Aussage zur Art des Ersatzes des Eides

Es folgen dann:

1. eine öffentliche Aussprache,
2. ein Ersatz durch eine Loyalitätserklärung oder ein Gelöbnis,
3. die Festlegung, ob eine zeitnahe oder erst spätere Lösung des Eides stattfindet (Bedenkzeit),
4. die Festlegung des Termines für das öffentliche Zeremoniell zur Lösung des Eides, falls der Oberste Souverän oder der König bereit ist, den Eid ohne Bedenkzeit zu lösen,
5. die Herausgabe von eventuell ausgehändigten Orden, Ehrenzeichen und/oder Urkunden.

§ 4

Im Falle der Lösung des Eides hat der Eidlöschungswillige folgende Belehrungen zu erhalten:

- eine schriftliche Belehrung zu den Konsequenzen im Falle der Lösung des Eides mit den entsprechenden gesetzlichen Hinweisen zu den Folgen bei Geheimnisverrat, Majestätsbeleidigung und weiteren Rechtsvorschriften,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Anrufung des Staatsgerichtes.

§ 5

Im Falle der befristeten Lösung des Eides, der aufschiebenden Wirkung der Eidlösung oder der Ablehnung der Lösung des Eides hat der Eidlöschungswillige folgende Unterlagen zu erhalten:

- eine schriftliche Mitteilung über die Dauer der Frist und den Termin des Wiederinkrafttretens des Eides oder
- eine schriftliche Mitteilung über den Eintrittstermin der Lösung des Eides,
- eine schriftliche Belehrung zu den Konsequenzen eines Eidbruches

§ 6

Im Falle eines Verdachtes eines schon stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden Eidbruches hat der Verdächtige

- einen Standgerichtstermin
- eine Belehrung zu den Konsequenzen bei Eidbruch oder fortgesetztem Eidbruch

zu erhalten.

§ 7

Im Falle der Feststellung der Schuldigkeit eines Eidbruches vor dem Standgericht hat der Schuldige

- einen Termin zur Verhandlung vor einem staatlichen Strafgericht des Königreiches Deutschland,
- beim angekündigten, fortgesetzten oder schweren Fall des Eidbruches eine Ladung zum direkten Haftantritt oder einen von einem Richter unterzeichneten Haftbefehl bei seiner Festnahme

zu erhalten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 24.03.2014

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar